

R E C H T S V E R O R D N U N G

=====

über den geschützten Landschaftsbestandteil

"Dreiser Schloßpark"

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Park des Schloßgebäudes in Dreis wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in der Gemarkung Dreis, Flur 13, Parzelle Nr. 1376/1 und 1370/2 und 1454/3 (Meßtischblatt Nr. L 610 6 Wittlich, Hochwert 55/37 27, Rechtswert 25/28 50).

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Schloßparkes wegen seiner Belebung des Orts- und Landschaftsbildes von Dreis und zur Sicherung seines besonders schönen und sehr alten Baumbestandes.

§ 4

(1) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es verboten:

- 1. Bild- oder Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften an den Bäumen anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz der Parkanlage hinweisen,

2. an den Bäumen Ruhebänke aufzustellen,
 3. Äste oder Rinden der Bäume zu entfernen oder zu beschädigen,
 4. durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie das Verdichten der Oberfläche die bisherige Bodengestalt zu verändern,
 5. das Wurzelwerk der Bäume zu verletzen oder das Wachstum der Bäume zu stören,
 6. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 7. Abfälle aller Art einzubringen,
 8. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
 9. Einfriedungen aller Art zu errichten.
- (2) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Landespflegebehörde) verboten:
1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
 2. Baumaßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Ver- oder Entsorgung stehen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Landespflegebehörde) angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bild- oder Schrifftafeln an den Bäumen anbringt oder aufstellt,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 an den Bäumen Ruhebänke aufstellt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Äste oder Rinden der Bäume entfernt oder beschädigt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie durch Verdichten der Oberfläche verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 das Wurzelwerk der Bäume verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums dieser Gehölze vornimmt,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle aller Art einbringt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Einfriedungen aller Art errichtet,
10. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung nach dieser Verordnung Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
11. § 4 Abs. 2 Nr. 2 ohne Genehmigung nach dieser Verordnung Bau- maßnahmen durchführt, die im Zusammenhang mit der Ver- oder Entsorgung stehen.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.
Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Dreiser Schloßpark" im Kreis Bernkastel-Wittlich vom 15.09.1965
(Amtsblatt der Bezirksregierung Trier, Nr. 23, vom 01.12.1965)
aufgehoben.

Wittlich, 04.03.1986

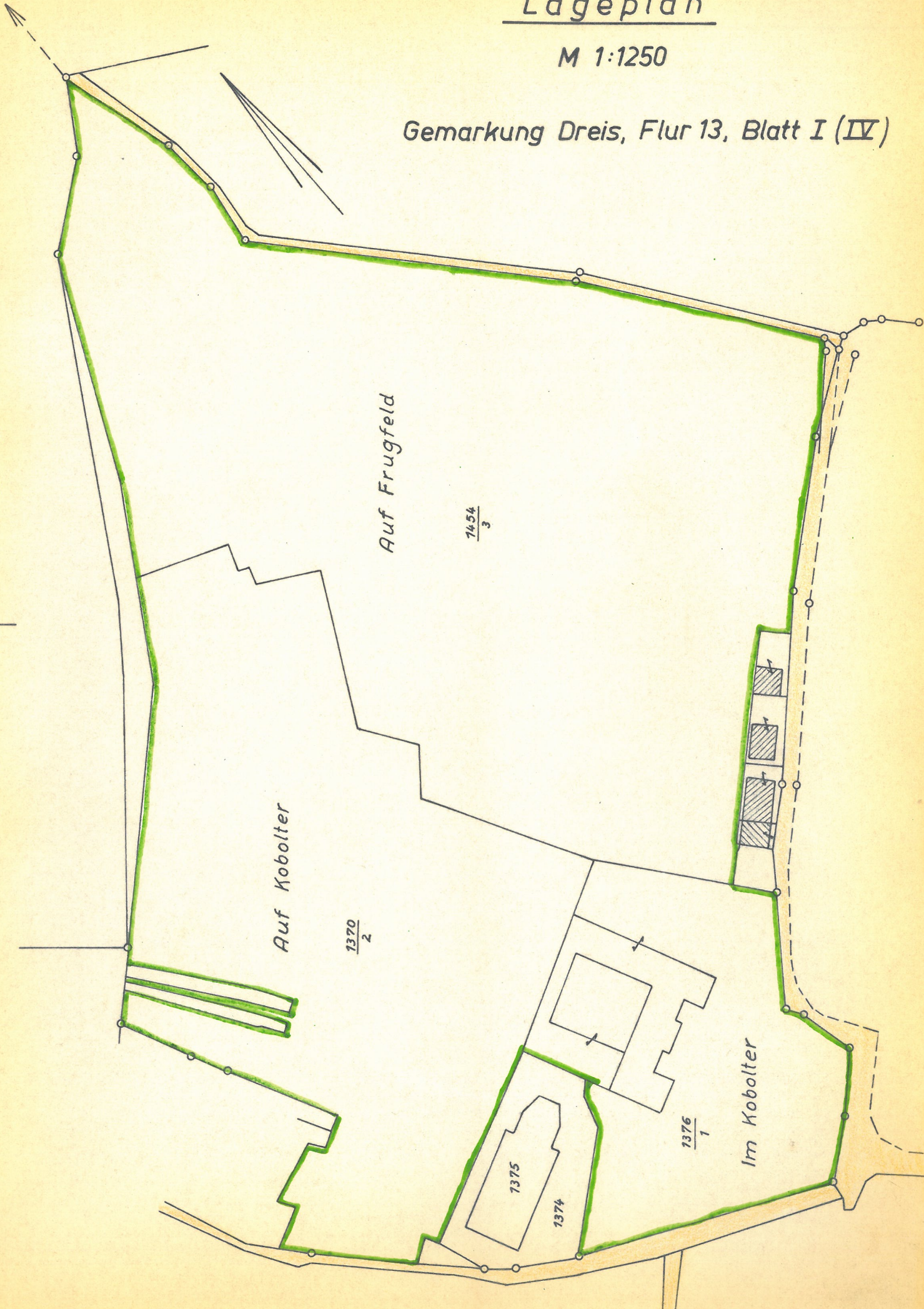
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

- Untere Landespflegebehörde -

In Vertretung:

gez. Mick

Dezernent



Dreiser Schloßpark

Lageplan

M 1:1250

Gemarkung Dreis, Flur 13, Blatt I (IV)

